

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

STELLUNGNAHME ZUM PRÜFAUFTRAG DER BUNDESREGIERUNG BEZÜGLICH DER FESTSTELLUNG DES SCHUTZSTATUS IN TRANSIT- ODER DRITTSTAATEN

Eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes an Transit- oder Drittstaaten wird die Herausforderungen deutscher Kommunen nicht lösen, aber gravierende Menschenrechtsverletzungen, hohe Kosten und Aufwand sowie Abhängigkeit von Drittstaaten verursachen. Konzepte zur Auslagerung des Flüchtlingsschutzes sind häufig rechtswidrig und führen schon jetzt in der Praxis zu großem Schaden. PRO ASYL lehnt die Externalisierung des Flüchtlingsschutzes deswegen grundsätzlich ab.

Die rechtliche Analyse zeigt, dass die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hohe Anforderungen an entsprechende Kooperationen mit Drittstaaten stellen. Eine von der Praxis losgelöste rechtliche Debatte ist nicht geeignet, um sinnvolle Handlungsoptionen für die Bundesregierung aufzuzeigen. Die tatsächlichen Gegebenheiten in möglichen Drittstaaten können nicht ignoriert werden, da sie absehbar dazu führen werden, dass deutsche oder europäische Gerichte Externalisierungsversuche stoppen werden. Zudem fehlt in der Diskussion die Perspektive von fliehenden Menschen. Damit wird vernachlässigt, dass es für sie gute Gründe gibt, die lebensgefährliche Flucht nach Europa auf sich zu nehmen und dass auch weitere Erschwernisse sie nicht davon abhalten werden. Entsprechende Studien zeigen, dass Abschreckungseffekte ausbleiben.¹ Die Externalisierung des Flüchtlingsschutzes ist gerade kein humanitäres Gegenmodell zum bestehenden Flüchtlingsrecht, sondern kann zu noch tödlicheren Routen führen.

Die bisherigen Versuche, den Flüchtlingsschutz zu externalisieren, sollten Mahnung für die Bundesregierung sein, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen. Sie zeigen, dass entsprechende Rückführungen in Drittstaaten kaum oder gar nicht funktionieren, diese aber viel Leid bei den schutzsuchenden Menschen verursachen, dass das Asyl- und Aufnahmesystem im eigenen Land massiv beschädigt wird, und es zudem zu immensen finanziellen Kosten kommt.

PRO ASYL bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Bundesinnenministerium und zur Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. **Angesichts aller rechtlichen, praktischen und konzeptionellen Überlegungen empfiehlt PRO ASYL der Bundesregierung nachdrücklich, sich auf die Stärkung des Schutzsystems in Deutschland und Europa zu konzentrieren und von der Idee der Prüfung des Schutzstatus in Drittstaaten außerhalb der EU klar Abstand zu nehmen.**

¹ Vgl. zur EU-Türkei-Erklärung Spijkerboer, Fact Check: Did the EU-Turkey Deal Bring Down the Number of Migrants and of Border Deaths?, [Border Criminologies Blog](#) vom 28.09.2016; Kleist, Beyond the Crisis Mode of the EU-Turkey Refugee Agreement: Towards Sustainable Rights-based EU Asylum and Refugee Policies, [E-Paper](#) der Heinrich-Böll-Stiftung, März 2022; zur australischen Pazifischen Lösung siehe Gleeson, Yacoub, Cruel, costly and ineffective: The failure of offshore processing in Australia, [Policy Brief](#) Kaldor Centre for International Refugee Law, August 2021.

1. Grundprinzipien des internationalen Flüchtlingsschutzes: Verantwortungsteilung und Non-Refoulement-Gebot

In der GFK ist nicht vorgesehen, dass ein Staat seine Verantwortung für den Flüchtlingsschutz auf einen anderen Staat überträgt. Stattdessen ist in der Präambel der GFK angelegt, dass es eine internationale Verantwortungsteilung für den Flüchtlingsschutz geben soll, damit einzelne Staaten nicht überlastet werden. Mit dem Global Compact on Refugees hat sich 2018 auch Deutschland erneut zu der hierfür notwendigen Zusammenarbeit bekannt. Im Pakt steht: „[...] a key objective of the global compact is to ease pressures, particularly for low- and middle-income countries [...]“². Die Zahlen des UNHCR verdeutlichen die Notwendigkeit dieser Unterstützung: Drei Viertel der weltweiten Flüchtlingen werden von armen oder einkommensschwachen Ländern aufgenommen. Die meisten Flüchtlinge bleiben in den Nachbarländern ihres Herkunftslandes. So wurden 90% der afghanischen Flüchtlinge von Pakistan und dem Iran aufgenommen, 73% der syrischen Flüchtlinge leben in den Nachbarländern Türkei, Libanon und Jordanien.³

Nur ein Bruchteil aller Flüchtlinge weltweit gelangt also nach Europa. Die Idee, Asylverfahren in Länder außerhalb der EU auszulagern, würde damit dem Sinn und Zweck der GFK zuwider laufen. Strukturschwächere Erstaufnahmeländer müssen dagegen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten unterstützt und nicht zusätzlich von der EU für eigene Zwecke eingespannt werden.

➔ **Vorschläge, nach denen alle in Europa schutzsuchenden Menschen in Länder außerhalb der EU gebracht werden sollen, widersprechen der Verpflichtung zur internationalen Verantwortungsteilung und sind damit konträr zur GFK.**

Abschiebungen von Flüchtlingen aus Großbritannien nach Ruanda: Klare Verantwortungsverschiebung

Die geplante Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda ist ein Paradebeispiel für eine Externalisierungspolitik, die nicht zur internationalen Verantwortungsteilung beiträgt. Diese Verantwortungsverschiebung ist mit der GFK nicht in Einklang zu bringen (so auch [UNHCR](#)).

Denn bei tatsächlicher Umsetzung würden Flüchtlinge aus Großbritannien (Bevölkerungszahl 67,33 Millionen, Bruttoinlandsprodukt von 3,131 Billionen USD, Platz 18 im [Demokratieranking](#)) nach Ruanda (Bevölkerungszahl 13,46 Millionen, Bruttoinlandsprodukt von 11,07 Milliarden USD, Platz 128 im Demokratieranking) in ein deutlich strukturschwächeres Land gebracht werden.

Sobald Deutschland oder andere europäische Länder ihre Hoheitsgewalt über schutzsuchende Menschen ausüben, müssen sie vor der Rückführung in ein anderes Land prüfen, ob der betroffenen Person dort schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Wenn dies der Fall ist, dann wäre eine Abschiebung in das Land völkerrechtswidrig (sogenanntes *refoulement*, u.a. verankert in Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK, Art. 19 der EU-Grundrechtecharta).

➔ **Schutzsuchende Menschen können nicht einfach ohne Prüfung ihres Asylantrags abgewiesen werden. Jeder Vorschlag, der dies suggeriert und damit individuelle Prüfungen für asylsuchende Menschen ausschließt, ist rechtswidrig und nicht umsetzbar.**

² Vereinte Nationen, [Global Compact on Refugees](#), 2018, Rn. 50.

³ UNHCR, [Mid-Year Trends 2023](#), 2023, S. 2, 9, 13.

Neben der GFK und der EMRK müssen zudem bei allen Überlegungen die von Deutschland unterschriebenen Menschenrechtsverträge beachtet werden. Zum *refoulement*-Verbot kommen also noch weitere staatliche Verpflichtungen hinzu. So kann in manchen Fällen aus dem Recht auf Familie ein Bleiberecht abgeleitet werden. Außerdem müssen bei der Ausübung von Hoheitsgewalt auch weitere Menschenrechte eingehalten werden, etwa das Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf oder das Recht auf Freiheit, das willkürliche oder pauschale Inhaftierungen verbietet.

Abschiebungen von Flüchtlingen aus Großbritannien nach Ruanda: Gravierende Auswirkungen

Bis heute ist es der britischen Regierung nicht gelungen, Flüchtlinge nach Ruanda abzuschicken. Im November 2023 stoppte vorerst der [britische Supreme Court](#) wegen der Gefahr von Ketten-Refoulement das Vorhaben. Am 24. April 2024 wurde im britischen Parlament ein stark umstrittenes [Gesetz](#) verabschiedet, dass die Wirkung der EMRK für ähnliche Klagen aussetzen soll. Für die voraussichtlich erstmalig 300 Flüchtlinge pro Jahr, die Ruanda aufnehmen könnte, würden [Kosten](#) von über einer halben Milliarde Pfund entstehen. Auch wenn es bisher noch zu keiner Abschiebung nach Ruanda kam, hat die britische Politik bereits heute massive negative Konsequenzen: NGOs berichten von [erhöhter Suizidalität](#) potentiell betroffener Menschen, [langen Asylverfahren](#) und davon, dass Schutzsuchende aus Angst zunehmend Behörden und Hilfsangebote meiden und so in der [Illegalität](#) landen.

2. Durchführung von deutschen Asylverfahren außerhalb der EU

Könnte Deutschland in Ländern außerhalb der EU deutsche Asylverfahren durchführen? Das EU-Recht, das Deutschland im Asylgesetz umsetzt, sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Das EU-Asylverfahrensrecht ist nur bei Asylanträgen anwendbar, die auf europäischem Territorium, an den Grenzen und in den territorialen Gewässern gestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie, AsylVfRL). Dies ändert sich auch nicht durch die gerade beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (vgl. Art. 2 künftige [Asylverfahrensverordnung](#), AsylVfVO). Weder das aktuelle noch das kommende Recht sieht vor, dass asylsuchende Personen für die Durchführung von Asylverfahren in Nicht-EU-Länder gebracht werden können. Damit ist die Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten eine aktive Umgehung von EU-Recht und verstößt gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union) und dem Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*) des EU-Rechts.

Italienische Asylzentren in Albanien: Umgehung von EU-Recht

Im Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien ist vorgesehen, dass Italien für die nächsten fünf Jahre in Zentren in Albanien die Asylverfahren von Menschen durchführen wird, die von der italienischen Marine in internationalen Gewässern aufgegriffen und nach Albanien gebracht werden. Dort dürfen sie nicht einreisen und werden in den Zentren inhaftiert. Bei Anerkennung im Asylverfahren dürfen die Flüchtlinge nach Italien einreisen. Bei Ablehnung ist Italien dafür zuständig, dass die Menschen aus Albanien rückgeführt werden – wie dies genau ablaufen soll ist unklar (vgl. [UNHCR](#)). Da die Personen sich noch nicht in italienischen Gewässern befinden, findet die AsylVfRL keine Anwendung.

Die [Umsetzung](#) der Pläne musste bereits um ein halbes Jahr auf frühestens November 2024 verschoben werden. Es zeichnen sich viele praktische Probleme und Rechtsverletzungen ab, etwa pauschale Inhaftierungen und fehlender effektiver Rechtsschutz (siehe die Bewertung von [Amnesty International](#)).

Für Deutschland würde der Versuch einer Nachahmung des italienisch-albanischen Modells bedeuten, dass Deutschland Schutzsuchende ebenfalls vor Ankunft in der EU aufgreifen müsste, um auszuschließen, dass die Asylverfahrensrichtlinie, bzw. künftig die Verordnung, anwendbar ist. Angesichts bestehender Fluchtrouten wäre dies jedoch nur möglich, wenn Deutschland in den internationalen Gewässern des Mittelmeeres patrouillieren würde. Damit würde Deutschland die Asylverfahren von Menschen durchführen, die womöglich nie einen Asylantrag in Deutschland gestellt hätten. Es wäre auch nur folgerichtig, dass die Menschen nach Anerkennung – ggfs. sogar nach Ablehnung – nach Deutschland aufgenommen werden würden. Das Anliegen, „Fluchtmigration“ nach Deutschland zu senken,⁴ würde so absehbar ad absurdum geführt werden.

- ➔ **Wenn schutzsuchende Menschen an deutschen Grenzen oder in Deutschland einen Asylantrag stellen, ist EU-Asylrecht anwendbar. Dieses sieht die Durchführung von deutschen bzw. europäischen Asylverfahren außerhalb der EU nicht vor.**
- ➔ **Damit wären entsprechende Versuche eine nicht akzeptable Umgehung von EU-Recht und würden auch die nun beschlossene GEAS-Reform unterlaufen.**

Hinzu kommen weitere offene Fragen, die sich bei einer solchen Initiative stellen würden: Wie würde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Drittstaat die Anhörungen durchführen? Eine Videoanhörung ist aus guten Gründen in Deutschland nur für Ausnahmefälle vorgesehen (§ 25 Abs. 7 Asylgesetz), denn sie ist nicht geeignet, um das für eine aussagekräftige Asylananhörung notwendige Vertrauensverhältnis zu gewährleisten. Flüchtlinge haben oftmals traumatische Ereignisse wie Folter oder sexualisierte Gewalt durchlebt, über die es in der Regel sehr schwer ist, zu reden. In Deutschland gilt zudem als verfassungsrechtliche Vorgabe, dass die Asylananhörung unter angemessenen Umständen erfolgen und eine Atmosphäre geschaffen werden muss, die wahrheitsgetreue Angaben ermöglicht.⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung bezüglich dem vergleichbaren Flughafenasylverfahren – in beiden Fällen dürften die Asylsuchenden nicht einreisen und sind von der Außenwelt abgeschottet – besonders hohe Verfahrensvorgaben gemacht. Hierzu gehört, dass aufgrund der „obwaltenden Umstände“ besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen um sicherzustellen, dass der gerichtliche Rechtsschutz nicht vereitelt wird. Hierzu gehört auch eine „kostenlose asylrechtskundige Beratung“.⁶

Wie bei anderen Externalisierungsmaßnahmen müssten auch hier mit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen gerechnet werden, die zum Beispiel mit dem Festhalten in Lagern in Drittländern, dortiger mangelnder Unterbringung und fehlender medizinischer sowie psychologischer Versorgung zu tun haben.

- ➔ **Das deutsche Verfassungsrecht macht hohe Vorgaben, was die Verfahrensrechte und den Rechtsschutz im Asylverfahren angeht – besonders, wenn die schutzsuchenden Menschen von der Außenwelt abgeschottet sind.**
- ➔ **Es ist nicht realistisch, dass dies außerhalb Deutschlands sichergestellt werden könnte. Zudem wäre der Kosten- und Verwaltungsaufwand enorm und es käme absehbar zur Rechtsverletzungen wie unfairen Verfahren und nicht gerechtfertigten Inhaftierungen.**

⁴ So das erklärte Ziel des Bundeskanzlers und der Ministerpräsident*innen, siehe Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, [Ergebnisprotokoll](#), TOP 6, S. 15.

⁵ BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93, Rn. 134 ff.

⁶ Ebd. Rn. 137.

3. Verlagerung des Flüchtlingsschutzes in vermeintlich sichere Drittstaaten

Das internationale Flüchtlingsrecht kennt das Konzept von „sicheren Drittstaaten“ nicht. Das Grundprinzip der GFK ist, dass der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, auch für dessen Bearbeitung zuständig ist.⁷ Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ ist eine Abweichung von diesem Grundprinzip und sollte deswegen eng ausgelegt und angewendet werden. PRO ASYL sieht das Konzept insgesamt äußerst kritisch und spricht sich gegen eine Anwendung aus.

Bei dem Modell der „sicheren Drittstaaten“ werden in der EU schutzsuchende Menschen auf einen angeblichen Schutz außerhalb Europas verwiesen. Ihr Asylantrag in der EU wird als „unzulässig“ abgelehnt, da sie – so zumindest die Annahme – in einem anderen Land hätten Schutz erhalten können. Ihre Fluchtgründe werden infolgedessen nicht geprüft und spielen für die Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“ keine Rolle.

Bei einer solchen Schutzverweisung müssen hohe Standards garantiert werden, um Refoulement bzw. Ketten-Refoulement auszuschließen und das Schutzniveau der GFK im Rahmen internationaler Verantwortung zu sichern. Hierzu gehören auch hohe verfahrensrechtliche Garantien, u.a. aktuelle Informationen zur Menschenrechtslage und realistische Zukunftsprognosen.⁸

- ➔ **Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ sollte aus völkerrechtlicher Sicht nur sehr restriktiv angewendet werden. Im Rahmen von Unzulässigkeitsverfahren muss die vermeintliche Sicherheit der betroffenen Person in dem Land gründlich geprüft werden. Die Standards hierfür müssen hoch sein, um *refoulement* zu verhindern.**

Die EU-Türkei-Erklärung: Die Türkei ist nicht „sicher“

Seit 2016 sieht Griechenland die Türkei als „sicheres Drittland“ für syrische Geflüchtete, seit 2021 auch für Schutzsuchende aus Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch. Dabei ist die Situation von Flüchtlingen in der Türkei äußerst prekär und es gibt zahlreiche Berichte über Abschiebungen nach [Syrien](#) und [Afghanistan](#) – ein Bruch des Non-Refoulements-Gebots. Schon deswegen dürfte die Türkei nach EU-Recht nicht als „sicher“ gelten. Hinzu kommt, dass die Türkei die GFK mit „geographischem Vorbehalt“ unterzeichnet hat, das heißt, nur Flüchtlinge aus Europa können sich auf sie berufen. Ein im Jahr 2016 von PRO ASYL beauftragtes [Gutachten](#) zeigt, dass die Türkei nicht im Sinne des EU-Rechts als „sicher“ gelten kann. Eine [Expertise](#) von 2021 macht zudem auf die schlechte Situation von Afghan*innen in der Türkei aufmerksam.

Sowohl in Art. 38 AsylVfRL als auch in Art. 59 der kommenden AsylVfVO ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Mitgliedstaaten Nicht-EU-Länder als „sichere Drittstaaten“ einstufen können, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Im Zuge der GEAS-Reform wird der Standard für den Schutz in einem solchen Drittstaat abgesenkt, sodass das Konzept auf mehr Länder angewandt werden könnte. Aus Sicht von PRO ASYL steigert dies die Gefahr von *refoulement*.⁹ So ist es nicht mehr notwendig,

⁷ UNHCR, [Guidance Note](#) on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, Rn. 1.

⁸ Dies wird u.a. auch von EGMR Rechtsprechung vorgegeben. Für eine Übersicht siehe Mouzourakis, The Concept of “Safe Third Country”. Legal Standards & Implementation in the Greek Asylum System, [Studie](#) für die Stiftung PRO ASYL und Refugee Support Aegean, Februar 2024.

⁹ Judith, Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestages zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, [Stellungnahme für PRO ASYL](#), 23.03.2023, S. 6.

einen GFK-Schutz bekommen zu können, sondern ein sogenannter „effektiver Schutz“ soll ausreichen (vgl. Art. 59 i.V.m. Art. 57 AsylVfVO). Dieser ist jedoch vom Schutzzumfang geringer als der GFK-Schutz, insbesondere im Hinblick auf Teilhaberechte und dauerhafte Bleibeperspektiven. Dies widerspricht internationalem Recht, nach dem GFK-Flüchtlingen perspektivisch alle GFK-Rechte gewährt werden müssen.¹⁰ Auch muss nicht mehr das ganze Land sicher sein, sondern Teilgebiete können ausreichen (Art. 59 Abs. 2 AsylVfVO).

In der Asylverfahrensverordnung ist zudem enthalten, dass es eine Verbindung zwischen der asylsuchenden Person und dem Drittstaat geben muss (Art. 59 Abs. 5 lit. b AsylVfVO). Laut bisheriger Rechtsprechung des EuGH darf dies nicht nur der reine Transit durch das entsprechende Land sein.¹¹ Ausgeschlossen ist damit auch nach der GEAS-Reform eine Zusammenarbeit wie die zwischen Großbritannien und Ruanda. Die Beibehaltung eines starken Verbindungskriteriums wurde auch vom UNHCR im Rahmen der GEAS-Reform unterstützt.¹² Ohne ein Verbindungselement wird die Anwendung des Konzeptes „sicherer Drittstaat“ aus Sicht von Asylsuchenden, die auf der Weltkugel hin- und hergeschoben werden, komplett absurd. Es würden sich auch Fragen des effektiven Rechtsschutzes stellen. Denn mit der Reform wird die Beweislast der Unsicherheit im Drittland weiter auf die Asylsuchenden verschoben (vgl. Art. 59 Abs. 5 lit. a AsylVfVO). Doch wie sollen diese beurteilen können, wie ihre Lage in einem Land wäre, das sie noch nie betreten haben?

Die EU-Türkei-Erklärung: Kaum Abschiebungen, dafür viel Leid

Die EU-Türkei-Erklärung hat rein praktisch nie wie geplant funktioniert. Eigentlich sollten alle als unzulässig abgelehnten Syrer*innen nach dem 20. März 2016 in die Türkei abgeschoben werden. Es wurden jedoch zwischen 2016 und 2020 nur [404 Syrer*innen](#) im Rahmen der Erklärung rückgeführt – im Vergleich zu circa 150.000 [Ankünften](#) in dem Zeitraum ein verschwindend geringer Anteil. Seit 2020 akzeptiert die Türkei keine Abschiebungen mehr. Auch deswegen dürfte die griechische Asylbehörde keine Unzulässigkeitsentscheidungen mehr treffen. Diesbezüglich haben PRO ASYL und PRO ASYLs griechische Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) [Beschwerde bei der Kommission](#) eingelegt.

Griechenland hat seit der Erklärung über 10.000 Menschen im Asylverfahren als „unzulässig“ abgelehnt. Einem Großteil der Schutzsuchenden wird damit de facto der Zugang zu Schutz verwehrt. Viele landen nach Auskunft von RSA auf der Straße, in Abschiebungshaft, oder harren in einem Zustand qualvoller Perspektivlosigkeit unter unmenschlichsten Bedingungen auf griechischen Inseln oder auf dem Festland aus. Sinnbild dafür ist das Elendlager Moria auf Lesbos, in dem mehr als 12.000 Geflüchtete in Europa in Slum-ähnlichen Zuständen lebten. Sie erhalten weder in Europa noch in der Türkei Schutz.

Die Diskussion über "sichere Drittstaaten" stößt schnell an Grenzen, da ohne genaue Kenntnis der Situation in konkreten Ländern keine seriöse Einschätzung zur Umsetzbarkeit möglich ist. Es stellt sich auch die Frage, wie realistisch eine tatsächliche Umsetzung ist.

Schon heute profitiert Deutschland von einem „sicheren Drittstaats“-System, und zwar von dem sogenannten Dublin-System innerhalb der EU. So ist fast jedes vierte Verfahren beim BAMF ein Dublin-Verfahren und 12,4% der Anträge wurden [2023](#) als „unzulässig“ abgelehnt, da ein anderer EU-

¹⁰ Vgl. [Michigan Guidelines](#) on Protection Elsewhere, 03.01.2007, Rn. 1, 8.

¹¹ EuGH, Urteil vom 19. März 2020, C 564/18, EU:C:2020:218, Rn. 48 und 49.

¹² UNHCR, UNHCR Comments On the European Commission Proposal for an Asylum Procedures Regulation – COM (2016) 467, S. 42.

Staat zuständig sei. Doch nur in 9% der vom anderen EU-Land zugestimmten Fälle fand eine Überstellung statt. Gerichte haben wiederholt festgestellt, dass eine Überstellung in EU-Länder wie Griechenland oder Italien aufgrund systemischer Mängel nicht möglich ist. Es stellt sich die Frage, warum ein ähnliches System mit Ländern außerhalb der EU besser funktionieren sollte. Das Scheitern der EU-Türkei-Erklärung verdeutlicht, dass dies realistischerweise nicht der Fall sein wird.

➔ **Auslagerungsversuche an „sichere Drittstaaten“ scheitern regelmäßig in der Umsetzung, weil Gerichte die Rückführungen wegen drohender Menschenrechtsverletzungen stoppen oder weil der Drittstaat die Kooperation einseitig beendet oder unterläuft.**

4. Fazit: Flüchtlingsschutz stärken, nicht schwächen

Die Bevölkerung erwartet von der Bundesregierung Antworten auf Herausforderungen bei der Flüchtlingsaufnahme. **Modellüberlegungen, die absehbar nicht umsetzbar sowie rechtstaatlich und menschenrechtlich höchst problematisch sind, schüren falsche Erwartungen und spielen denjenigen in die Hände, die Flüchtlingsschutz und Menschenrechte weiter untergraben wollen.** Wie die Analyse zeigt, sind keine der Vorschläge zur Auslagerung dazu geeignet, um menschenrechtskonform und realistisch die Kommunen zu entlasten. Stattdessen würde der Flüchtlingsschutz durch ein solches Vorgehen von Deutschland global geschwächt werden.

Der Reform des GEAS wurde nach acht Jahren Verhandlungen am 10. April 2024 vom Europaparlament zugestimmt, im Jahr 2026 sollen die Verordnungen Anwendung finden. Aus Sicht von PRO ASYL umfasst die Reform schwerwiegende Verschärfungen des Asylrechts, die es verfolgten Menschen sehr schwer machen wird, in der EU noch Schutz zu finden.¹³ Die Bundesregierung hatte in Bezug auf die Pläne im vergangenen Jahr noch verschiedene menschenrechtliche Vorbehalte, u.a. war sie gegen Kinder in Grenzverfahren. Trotzdem stimmte sie im Rat für die Reform, um sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten auf ein neues Rechtssystem zu einigen, an das sich alle halten sollen. Dieses neue Rechtssystem wird durch Diskussionen über die Auslagerung von Asylverfahren, schon vor Inkrafttreten in Frage gestellt und dessen Wirkkraft unterlaufen.

Es braucht dringend eine Diskussion darüber, wie Aufnahme- und Asylsysteme in Deutschland und Europa verbessert und gestärkt werden können. Denn Fluchtbewegungen sind und bleiben auch in den nächsten Jahren Realitäten, denen man sich stellen muss. Von einem funktionierenden europäischen Schutzsystem profitieren sowohl Schutzsuchende als auch die hiesige Gesellschaft. Angesichts der weltweiten Entwicklungen braucht es zudem eine ernsthafte Debatte darüber, wie gefährliche Fluchtrouten durch mehr sichere und funktionierende Zugangswege ersetzt werden können. Darüber hinaus sollte intensiv darüber nachgedacht werden, wie der internationale Flüchtlingsschutz gestärkt werden kann, etwa durch die Unterstützung von Aufnahmestaaten außerhalb der EU sowie durch Resettlement. Es wäre wünschenswert, wenn für den Austausch zu diesen zentralen Fragen genauso viel Raum für Diskussionen mit dem Bundesministerium des Innern und Sachverständigen zur Verfügung gestellt wird.

Gez. Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von PRO ASYL
Berlin, 23.04.2024

¹³ PRO ASYL, [GEAS-Reform im EU-Parlament](#): Historischer Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa, 10.04.2024.